

Verkaufs- und Lieferbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Sämtliche Verträge sowie Lieferungen und Leistungen der Harms & Steder Handelsgesellschaft mbH (H&S) erfolgen ausschließlich gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaige Einkaufsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir (H&S) stimmen ihnen ausdrücklich zu. Andere abweichende Bedingungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

I. Allgemeiner Teil

Die Bedingungen in diesem allgemeinen Teil gelten, soweit nicht gemäß den Sonderregelungen in Teil II einzelne abweichende Regeln gelten.

1. Vertragsschluss

An schriftliche Angebote halten wir uns für 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden, es sei denn, im Angebot selbst ist eine andere Bindefrist angegeben. Mündliche Angebote können nur sofort angenommen werden.

2. Zahlungsbedingungen

Angegebene Preise verstehen sich gegenüber Kaufleuten jeweils ab Lager, folglich zzgl. Versandkosten, Transportversicherung und MwSt. Angegebene Preise verstehen sich gegenüber Verbrauchern zzgl. Versandkosten und inklusive MwSt.

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort und ohne Abzug fällig und zahlbar. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten, gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt ist.

Ab dem Tage der Fälligkeit, spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Verzugs nach §286 BGB, werden unsere Forderungen mit einem Zins von 9,00% über Basiszinssatz verzinst, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann handelt (Fälligkeitszinsen). Ist der Vertragspartner ein Verbraucher, beträgt der Zinssatz bei fälligen Forderungen 5% über Basiszins. Unsere Kosten für Mahnungen geben wir in Höhe von EUR 4,00 für eine erste Mahnung und EUR 8,00 für jede weitere Mahnung an unseren Vertragspartner weiter. Ihm bleibt es nachgelassen nachzuweisen, ein Aufwand bzw. Schaden sei nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang entstanden.

Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners, bedingen wir uns ein Zurückbehaltungsrecht aus bis alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung/demselben rechtlichen Verhältnis erfüllt worden sind (§273 BGB).

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt, soweit es sich bei unserem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher handelt, auf Gefahr des Vertragspartners. Mit der Übergabe der Ware an den Käufer, Spediteur, Frachtführer oder sonstige Beförderungsperson geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung – auch bei frachtfreier Lieferung – auf den Vertragspartner über. Die Angabe von Lieferzeiten ist unverbindlich, es sei denn, ein Liefertermin ist von uns ausdrücklich schriftlich zugesagt worden. Teillieferungen sind zulässig. Ist ein Artikel nicht sofort lieferbar, so wird dieser bei Verfügbarkeit nachgesandt. Die Lieferung erfolgt unverzüglich, solange der Vorrat reicht. Bei seltenen Artikeln und Artikeln mit hoher Nachfrage behalten wir uns eine Mengenkürzung vor. Dem Vertragspartner entsteht daraus kein Recht auf Rücktritt vom Kaufvertrag. Jahrgangangaben bei Weinen sind nicht bindend, wir liefern immer den bei uns aktuell verfügbaren Jahrgang aus. Sollte bei einem Wein ein Jahrgangswechsel stattgefunden haben, liefern wir den Folgejahrgang aus, es sei denn, der Vertragspartner erwähnt in seiner Bestellung ausdrücklich, dass nur ein bestimmter Jahrgang gewünscht oder ein Folgejahrgang nicht gewünscht wird.

4. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Vertragspartner ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner hiermit im Voraus an uns ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer). Wir nehmen die Abtretung an. Ungeachtet dieser Abtretung bleiben wir aber weiterhin zur Geltendmachung und zur Einziehung der Forderung bei unserem Vertragspartner berechtigt.

5. Gewährleistung

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, so hat dieser bei der Warenannahme der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§377 ff. HGB nachzukommen. Er ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel bzw. Fehllieferung uns gegenüber textlich zu rügen, anderenfalls ist der Vertragspartner von der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Kaufgegenständen beträgt ein Jahr, sie beträgt bei Handelskäufen ein Jahr. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners uns gegenüber sind – soweit gesetzlich möglich - ausgeschlossen, es sei denn, wir oder Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig oder verletzen eine Kardinalpflicht des Vertrages oder das Leben, den Körper oder die Gesundheit des Vertragspartners oder wir haben eine Garantiehafnung übernommen. Die Haftung von uns ist hinsichtlich Vermögens- und Sachschäden für nicht voraussehbare, vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Wir speichern die für die Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bentwisch. Gerichtsstand ist Rostock, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann handelt.

9. Salvatorische Klausel/Nebenabreden

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen in Teil I und Teil II unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die ursprüngliche Bedingung gewollt hatte.

II. Sonderregelungen

A. Sonderregelungen für die Überlassung von technischen Geräten im Rahmen einer Leihe oder Miete und Lieferung dazugehöriger Füll- und Verbrauchsprodukte

Der nachfolgende Teil ergänzt die Regelungen in Absatz I. in Bezug auf eine Geräteüberlassung und die Lieferung dazugehöriger Produkte.

1. Vertragsschluss

Mit Unterzeichnung eines „Lieferantrags“ gibt der Vertragspartner ein Angebot zum Abschluss einer Liefervereinbarung ab. Gleiches gilt bei Rückgabe eines vom Vertragspartner unterzeichneten Angebots. Wir sind berechtigt, das Angebot binnen zehn Werktagen ab Kenntnis anzunehmen. Die Annahme kann stillschweigend, schriftlich durch Übersendung des gegengezeichneten Lieferantrags/der Liefervereinbarung oder konkludent durch das Aufstellen des jeweiligen Geräts, ggfs. der jeweiligen Geräte, erfolgen. Die Ablehnung eines Lieferantrags teilen wir textlich innerhalb der genannten Frist von zehn Werktagen mit.

2. Gegenstand der Vereinbarung, Nutzung, Wartung und Reparatur

Wir stellen dem Vertragspartner die in der Liefervereinbarung oder dem Lieferantrag bezeichneten Geräte in der vereinbarten Anzahl zur Verfügung. Ausschließlich wir führen während der Leih-, Miet- oder Leasinglaufzeit mit Ausnahme von Desinfektions-, Reinigungs- und Entkalkungsarbeiten alle durch natürlichen Verschleiß auftretenden Reparaturen ausschließlich erforderlicher Ersatzteile ohne Berechnung aus. Der Vertragspartner ist verpflichtet, in einem Zyklus von nach unserer Wahl mindestens drei Monaten Reinigungs- und Entkalkungsarbeiten durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten durchführen zu lassen. Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, bei Rückgabe eines Geräts dieses durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten (end)reinigen und desinfizieren zu lassen. Die Kosten trägt jeweils der Vertragspartner.

3. Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung zur Nutzung sowie die Verpflichtung zur Abnahme von Wartungs- und Reparaturleistungen sowie für die Abnahme von Füllprodukten wird auf einen vereinbarten Mindestzeitraum geschlossen, z.B. in Form eines Leih- oder Mietverhältnisses oder bei Leasingverträgen für die Dauer des Leasingvertrags. Sie verlängert sich bei einem Leih- oder Mietvertrag jeweils um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit, wenn nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten vor dem jeweiligen Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird, es sei denn, es ist eine kürzere Kündigungsfrist schriftlich vereinbart oder von uns zugebilligt. Unbefristete Leih- oder Mietverträge oder Nutzungsverhältnisse können beidseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Bei Leasingverträgen gilt die Kündigungsfrist der Leasinggesellschaft aus dem separat abzuschließenden Leasingvertrag. Der Vertragspartner erkennt an, dass seine Verpflichtung zur Abnahme von Wartungs- und Reparaturleistungen sowie für Produktabnahmen von H&S in jedem Fall immer zeitlich kongruent zu Leih-, Miet- oder Leasingverträgen oder Nutzungsverhältnissen bestehen. Kündigt der Vertragspartner einen Leasing- oder – nach dessen Ende – den anschließenden Miet- oder Nutzungsvertrag mit einer Leasinggesellschaft, erwerben wir die Vertragsgegenstände durch Rückkauf von der Leasinggesellschaft zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs. Eine Rückgabe der Vertragsgegenstände gem. Ziff. 6 hat daher regelmäßig an uns zu erfolgen. Vom Zeitpunkt des Vertragsendes bis zur vollständigen Rückgabe aller Vertragsgegenstände (s.a. Ziff. 6) entsteht ein Nutzungsverhältnis zwischen uns und dem Vertragspartner/Nutzer. Das gewöhnliche Nutzungsentgelt entspricht in der Höhe regelmäßig der bislang vom Vertragspartner entrichteten Leasing-, Miet- oder Nutzungsrate. Es wird monatlich oder quartalsweise im Voraus berechnet und fällig. Nach unserer Wahl können wir die Geräte dem Vertragspartner gem. Ziff. 6 durch Übersendung einer Rechnung zum Kauf anbieten. Der Vertragspartner nimmt das Kaufangebot zu den in Ziff. 6 beschriebenen Bedingungen an.

4. Abnahmeverpflichtung und Lieferung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine bestimmte Menge der mit dem Gerät zu verarbeitenden Produkte (z.B. Kaffee und andere Füllprodukte oder Wasser in 18,9l Flaschen) abzunehmen. Eventuelle Mengendifferenzen zwischen den von uns bezogenen Produkten mit ihren jeweiligen Inhalts-/Mengeneinheiten und der rechnerisch ermittelten verpflichtenden Mindestbezugsmenge werden dem Vertragspartner mit EUR 0,10 pro Tasseneinheit in der Produktgruppe Kaffee bzw. EUR 0,08 pro Bechereinheit in der Produktgruppe Wasser als

Vertragsstrafe berechnet, ohne dass es eines weiteren Nachweises bedarf. Zugesicherte Abnahmemengen pro Tag beziehen sich auf Kalendertage. Die Belieferung der mit dem Gerät zu verarbeitenden Produkte erfolgt durch uns in periodischen Abständen im Rahmen einer optimierten Tourenplanung, grundsätzlich also ohne Anforderung durch den Vertragspartner. Bei einer direkten Warenbestellung des Vertragspartners erfolgt die Belieferung durch uns oder einen Erfüllungsgehilfen unverzüglich, sobald sich die bestellte Ware am Lager befindet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit den gesamten Bedarf an Produkten, die in den zur Verfügung gestellten Geräten verarbeitet werden, ausschließlich von uns zu den jeweils gültigen Listenpreisen, ggfs. abzüglich vereinbarter Nachlässe, zu beziehen, da die Geräte speziell für den Gebrauch der von uns angebotenen Produkte eingestellt und dosiert sind. Die Verarbeitung anderer Produkte kann Störungen hervorrufen und elektronisch festgestellt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Fall, dass er Fremdprodukte verwendet, für jeden einzelnen Fall der Fremdverwendung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00 zu bezahlen. Dem Vertragspartner bleibt es nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5. Kautio

Leistet der Vertragspartner für Leih- und Mietgeräte eine Kautio, wird diese unverzinslich behandelt. Bei Vertragsende und nach Rückgabe des mängelfreien Gerätes erstatten wir die Kautio innerhalb einer Frist von drei Monaten unbar zurück.

6. Rückgabe der Geräte

Im Falle der Beendigung eines Vertrags- oder Nutzungsverhältnisses, gleich aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt, hat der Vertragspartner das jeweilige Gerät in einwandfreiem, gepflegten und betriebsbereiten Zustand, von der üblichen Abnutzung abgesehen, frachtfrei und auf eigenes Risiko termingerecht zum Beendigungszeitpunkt – bei einer außerordentlichen Kündigung unverzüglich - an unserem Firmensitz (Harms & Steder Handelsgesellschaft mbH, Hansestraße 19, D-18182 Bentwisch) zurückzugeben. Das Gerät/die Mietsache ist vollständig, d.h. einschließlich aller Zusatzeinrichtungen, Maschinenelemente und Installationszubehöre zurückzugeben. Bei unvollständiger Rückgabe werden dem Vertragspartner fehlende Komponenten zum jeweiligen Marktwert berechnet. Eine nachträgliche Rückgabe wird nicht berücksichtigt. Bei Rückgabe mangelbehafteter Vertragsgegenstände können wir vom Vertragspartner die Beseitigung von solchen Mängeln, die nicht auf normalem Verschleiß beruhen, verlangen oder nach unserer Wahl selbst auf Kosten des Vertragspartners beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen lassen. Erfolgt die Rückgabe nicht oder nicht zum Beendigungszeitpunkt, so können wir den Vertragsgegenstand nach unserer Wahl dem Vertragspartner durch Übersendung einer Rechnung zum Kauf anbieten oder gem. Ziff. 3 den Vertragsgegenstand im Rahmen eines Nutzungsverhältnisses dem Vertragspartner weiter überlassen. Im Fall des Verkaufs an den Vertragspartner ermittelt sich der Kaufpreis vom ursprünglichen Listenneupreis abzüglich einer Abnutzungspauschale in Höhe von 10% pro vollem Vertragsjahr (ggfs. anteilig nach Monaten zu berechnen), maximal jedoch 50%, zzgl. MwSt. Der gleiche Wertermittlungsansatz gilt auch bei Verlust oder Zerstörung eines Geräts. Dem Vertragspartner bleibt es nachgelassen, nachzuweisen ein Schaden sei nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang entstanden. Auf expliziten Wunsch und nach Auftrag des Vertragspartners können wir auch die Abholung des Vertragsgegenstands entgeltlich übernehmen. Nach Vertragsbeendigung und Rücknahme aller Geräte erstellen wir eine Endabrechnung, in der insbesondere auch über die letzten Lieferungen, Bezugsmengendifferenzen, Endreinigung, Kautio usw. abgerechnet wird. Abrechnungen erfolgen immer auf das Ende eines Kalendermonats, es sei denn, in der Rechnung selbst ist ein anderer Zeitpunkt angegeben. Lässt sich der Vertragsgegenstand nach Rücknahme nicht mehr verwerten, trägt der Vertragspartner die Entsorgungs- und Vernichtungskosten, begrenzt auf das 2,5-fache einer monatlichen Miet-, Leasing- oder Nutzungsentgeltsrate brutto.

7. Zahlungsbedingungen

Mieten oder Nutzungsentgelte werden für einen zukünftigen Nutzungszeitraum im Voraus berechnet und fällig, es sei denn, im Rechnungstext ist ein anderer Zeitraum angegeben.

Stand: 01.08.2018